

## **Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und seine Folgen**

### ***Das Problem:***

Es scheppert, man erschrickt und anstatt zu warten, entfernt man sich von dem Unfallort. Viele Mandanten kümmern sich zu spät, verpassen so die Chance, ein Strafverfahren wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in die richtige Richtung zu lenken.

Viele Mandanten kennen die umfangreichen Rechte in einem Strafverfahren nicht und wissen auch leider nicht, mit welchen rechtlichen Mitteln man agieren kann.

Der Gesetzgeber erwartet bei einem Verkehrsunfall, dass zu Gunsten anderer Unfallbeteiligter oder des Geschädigten die notwendigen Angaben gemacht werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass, wenn niemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, angemessene Zeit gewartet wird. Gemäß § 142 StGB kommt eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder aber eine Geldstrafe in Betracht. Darüber hinaus droht Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis.

In den meisten Fällen der Fahrerflucht geht es um die Frage, ob ein bedeutender Sachschaden entstanden ist. Die Grenze liegt zurzeit bei ca. 1.300,00 €. Sollte eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis ausgesprochen werden, beträgt diese mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre.

Bereits im Vorfeld besteht die Möglichkeit, dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen. Bei einem geringeren Schaden besteht die Möglichkeit, ein Fahrverbot auszusprechen, ein solches Fahrverbot beträgt ein bis drei Monate.

Neben der strafrechtlichen Sanktion kann die Haftpflichtversicherung bei dem Versicherten Rückgriff nehmen.

Neben der Geldstrafe besteht also dann auch noch eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung.

### ***Was soll man tun in einer solchen Situation?***

Zunächst ist es wichtig, einen kühlen Kopf zu bewahren. Wenn nach einem unerlaubten Entfernen vom Unfallort die Polizei Sie zu Hause besucht, gelten die allgemeinen goldenen Regeln, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

1. als Beschuldigter muss ich keine Angaben machen.
2. als Angehöriger muss ich ebenfalls keine Angaben machen.

Als Rechtsanwalt kann ich Ihnen daher nur dringend anempfehlen, keinerlei Angaben zum Geschehen zu machen. Sie sollten darauf hinweisen, dass Sie zunächst mit einem Rechtsanwalt sprechen wollen. Als Rechtsanwalt werde ich zunächst Akteneinsicht beantragen.

Anhand des Akteninhaltes wird dann gemeinsam entschieden, ob und in welcher Form wir eine Einlassung abgeben werden.

In vielen Fällen ist es so, dass ein Zeuge das Kennzeichen notiert hat. Ob ein Fahrer erkannt wurde, lässt sich anhand der Ermittlungsakte eruieren.

Die immer wieder geäußerte Meinung, ein Unfallbeteiligter habe 24 Stunden Zeit, um sich bei der Polizei zu melden, ist schlichtweg falsch.

Wer einmal unerlaubt die Unfallstelle verlassen hat, hat eine Unfallflucht begangen. Die Möglichkeit einer sogenannten Nachmeldung besteht nur unter den Voraussetzungen, dass sich der Unfall nicht im fließenden Verkehr ereignet hat, keine Person verletzt worden ist und der Unfallschaden ca. 1.000,00 € nicht überschreitet.

Ebenfalls darf zum Zeitpunkt der Meldung bei der Polizei der Täter noch nicht bekannt sein.

Es darf zu guter Letzt nicht vergessen werden, dass bei einer Verurteilung zu der oben erwähnten Strafe und der Führerscheinmaßnahme dazu noch sieben Punkte in der Verkehrssünderkartei in Flensburg eingetragen werden.

Kommen Sie zu uns. Wir kämpfen für Ihr Recht.

**Rechtsanwalt Dr. Mark-Alexander Grimme**  
**Fachanwalt für Strafrecht**  
**Fachanwalt für Verkehrsrecht**

Fachanwaltskanzlei Dr. Grimme- Dr. Jungbauer – Birnthalen,  
Marktplatz 17, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/883280  
Hauptstraße 28, 91757 Treuchtlingen, Tel. 09142/204600  
[www.dres-gjb.de](http://www.dres-gjb.de)